

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zusammenarbeit zur Erstellung eines kreisweiten Radverkehrskonzeptes im Landkreis Bad Dürkheim**

gemäß §§ 54 bis 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG)

**Der Landkreis Bad Dürkheim,**  
vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld,

(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

**die Stadt Bad Dürkheim,**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Glogger,

**die Stadt Grünstadt,**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Wagner,

**die Gemeinde Haßloch,**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Tobias Meyer,

**die Verbandsgemeinde Deidesheim**  
für die Stadt Deidesheim und die  
Ortsgemeinden Forst, Meckenheim, Niederkirchen und Ruppertsberg,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Lubenau,

**die Verbandsgemeinde Freinsheim**  
für die Stadt Freinsheim und die  
Stadt Freinsheim und die  
Ortsgemeinden Bobenheim am Berg, Dackenheim, Erpolzheim, Herxheim am Berg, Kallstadt,  
Weisenheim am Berg und Weisenheim am Sand,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Oberholz,

**die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)**  
für die Stadt Lambrecht (Pfalz) und die  
Ortsgemeinden Elmstein, Esthal, Frankeneck, Lindenberg, Neidenfels und Weidenthal,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Kuhn,

**die Verbandsgemeinde Leiningerland**  
für die  
Ortsgemeinden Altleiningen, Battenberg, Bissersheim, Bockenheim an der Weinstraße, Carlsberg,  
Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Hettenleidelheim, Großkarlbach, Kindenheim,  
Kirchheim an der Weinstraße, Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim,  
Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim, Quirnheim, Tiefenthal (Pfalz) und Wattenheim  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Rüttger,

**die Verbandsgemeinde Wachenheim**  
für die Stadt Wachenheim und die  
Ortsgemeinden Ellerstadt, Friedelsheim und Gönnheim,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Torsten Bechtel,

(nachstehend „Kommunen“ genannt)

schließen folgenden Vertrag.

## Präambel

Anfang 2021 haben die Kommunen des Landkreises Bad Dürkheim beschlossen ein gemeinsames landkreisweites Radverkehrskonzept zu erstellen. Ziel dieses Konzeptes ist es eine landkreisübergreifende Radverkehrsplanung und konkrete Maßnahmen mit Fokus auf Radpendler, Alltagsradverkehr und Anbindung des Radverkehrs an den ÖPNV sowie den touristischen Radverkehr die den heutigen und zukünftigen Ansprüchen des Radverkehrs entspricht zu erarbeiten.

Kommunen ohne eigenes Radverkehrskonzept soll die Möglichkeit zur gemeinsamen Erstellung eines Konzeptes gegeben werden. Aktuell bestehende oder beauftragte Radverkehrskonzepte und Machbarkeitsstudien sollen in ein gemeinsames Konzept integriert werden. Das kreisweite Radverkehrskonzept soll die Entstehung eines zusammenhängenden und durchgängigen Netzes an Radwegen mit guter Anbindung an die Netze der umliegenden Landkreise, der kreisfreien Stadt Neustadt und Radverbindungen zu den großen Arbeitgebern in der Region, dem Zentrum der Metropolregion Rhein-Neckar (Ludwigshafen-Mannheim) und nach Kaiserslautern ermöglichen. Als einer der auspendlerstärksten Landkreise in Rheinland-Pfalz ist eine attraktive Radverkehrsinfrastruktur von besonderer Bedeutung, daher soll insbesondere die Anbindung an Anschlusspunkte der geplanten Radschnellwegeverbindungen zwischen den Metropolen entlang des Rheins (Worms – Frankenthal – Ludwigshafen – Speyer – Germersheim – Wörth), von Ludwigshafen nach Heidelberg und zwischen Neustadt a. W. und Landau berücksichtigt werden. Des Weiteren soll der Ausbau von Radwegen in den Tälern des Pfälzerwaldes (Elmsteiner und Lambrechter Tal) der Verbandsgemeinde Lambrecht untersucht und einer attraktiven Radverkehrsanbindung über die Stadt Neustadt an die weiteren Kommunen des Landkreises und ins Zentrum der Metropolregion verbessert werden.

Mit der Erstellung des Radverkehrskonzeptes soll ein geeignetes Planungsbüro beauftragt werden. Die Planung von notwendigen Maßnahmen mit Kostenschätzung soll im Rahmen des Konzeptes soweit durchgeführt und dokumentiert werden, dass diese in Bewerbungen für geeignete Förderprogramme eingereicht und umgesetzt werden können und den Kommunen zur Verfügung stehen.

Um die Umsetzung von Radwegeprojekten und Maßnahmen mit allen Baulastträgern zu koordinieren, die Akzeptanz der gebündelten Mitnutzung von Wirtschaftswegen durch den Radverkehr zu erhöhen und Nutzungskonflikte zu vermeiden sollen insbesondere der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, die Landwirtschaftskammer, Flurbereinigungsbehörde, Vertretung der Radfahrer (ADFC) und des Tourismus intensiv in die Erstellung des Konzeptes miteinbezogen werden.

Die Kommunen haben sich zum Ziel gesetzt, durch ein kreisweites Konzept den gemeinsamen Ausbau einer zukunftsfähigen Radverkehrsinfrastruktur voranzutreiben, zu fördern und ein möglichst attraktives, durchgängiges und verknüpftes Radwegenetz zu schaffen.

Den Beteiligten ist bewusst, dass ein attraktives den aktuellen und zukünftigen Ansprüchen entsprechendes Radwegenetz mit durchgängigen Verbindungen und die erfolgreiche Bewerbung um attraktive Förderungen zur schrittweisen Umsetzung der notwendigen Maßnahmen nur gemeinsam mit einem übergreifenden Konzept erreicht werden kann.

Ein gemeinsames kreisweites Radverkehrskonzept kann nur erfolgreich im Rahmen einer Projektorganisation abgewickelt werden. Hierzu beauftragen die beteiligten Kommunen den Landkreis Bad Dürkheim mit der Projektleitung, Ausschreibung und Beauftragung der Erstellung eines Radverkehrskonzeptes, Stellung von Förderanträgen, Abwicklung des Projektes sowie die Vertretung des Projektes im Außenverhältnis gegenüber Planungsbüros, Kommunen, Behörden und Institutionen.

Die durch das Radverkehrskonzept ermittelten Maßnahmen sollen wo immer möglich gemeinsam und in guter Absprache mit allen beteiligten Kommunen, Baulastträgern und Betroffenen umgesetzt werden.

## **§ 1 Ziel und Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Kommunen und der Kreis möchten ein kreisweites Radverkehrskonzept mit Abbildung aller den Radverkehr betreffenden Teilbereiche (Touristischer Radverkehr, Sport, Mountainbike und Alltagsradverkehr) erstellen.
- (2) Ziel ist die nachhaltige und zukunftsorientierte Ausrichtung der Maßnahmen im Radverkehr unter Zusammenarbeit des Landkreises mit seinen Kommunen.
- (3) Gegenstand des Vertrages ist
  1. die Erstellung des Radverkehrskonzeptes,
  2. die Abstimmung des Radverkehrskonzeptes untereinander,
  3. die Einbindung bestehender kommunaler Radverkehrskonzepte,
  4. die Finanzierung des Konzeptes

## **§ 2 Konzepterstellung durch den Kreis**

- (1) <sup>1</sup>Der Kreis wird das Radverkehrskonzept in Abstimmung mit den Kommunen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erstellen.
- (2) Der Kreis wird ein für die Maßnahme verantwortliches Projektmanagement einsetzen.

## **§ 3 Mitwirkungsleistungen / Aufgaben der Kommunen**

- (1) Die Kommunen unterstützen den Kreis bei der Realisierung des Projekts.
- (2) <sup>1</sup>Die Kommunen arbeiten in der einzusetzenden Lenkungsgruppe mit.
- (3) Folgende Kommunen stellen Ihre Radverkehrskonzepte zur Integration in das kreisweite Radverkehrskonzept zur Verfügung:
  1. die Stadt Bad Dürkheim,
  2. die Stadt Grünstadt,
  3. die Verbandsgemeinde Leiningerland.
- (4) Folgende Kommunen beteiligen sich an den Kosten des kreisweiten Radverkehrskonzeptes gem. § 4 dieser Vereinbarung:
  1. die Gemeinde Haßloch,
  2. die Verbandsgemeinde Deidesheim,
  3. die Verbandsgemeinde Freinsheim,
  4. die Verbandsgemeinde Lambrecht,
  5. die Verbandsgemeinde Wachenheim.
- (5) <sup>1</sup>Jede Kommune wird alle für die Erstellung des Radverkehrskonzeptes nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. <sup>2</sup>Die Kommunen wirken, soweit erforderlich, auch an der Beantragung von Fördermitteln mit.

## **§ 4 Kosten und Finanzierung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Bad Dürkheim, die Stadt Grünstadt und die Verbandsgemeinde Leiningerland stellen Ihre eigenen Konzepte zur Verfügung. <sup>2</sup>Diese werden in das kreisweite Radverkehrskonzept integriert. <sup>3</sup>Eine kostenmäßige Beteiligung an der Erstellung des kreisweiten Radverkehrskonzeptes entfällt.
- (2) Der Landkreis trägt 50% der nicht durch Zuwendungen gedeckten Kosten der Erstellung des kreisweiten Radverkehrskonzeptes.
- (3) Die Gemeinde Haßloch, die Verbandsgemeinde Deidesheim, die Verbandsgemeinde Freinsheim, die Verbandsgemeinde Lambrecht und die Verbandsgemeinde Wachenheim tragen zusammen 50% der

nicht durch Zuwendungen gedeckten Kosten der Erstellung des kreisweiten Radverkehrskonzeptes entsprechend der in Absatz 4 formulierten Kostenteilung.

- (4) Die Kommunen nach Absatz 3 teilen sich die Kosten nach Absatz 2 anhand der Streckenkilometer des im kreisweiten Radverkehrskonzeptes zu definierenden Wunschnetzes. Das Wunschnetz wird in Abstimmung mit dem Landkreis im Rahmen der Erstellung des kreisweiten Radverkehrskonzeptes durch die Kommunen definiert.
- (5) Der Kreis übernimmt die Vorfinanzierung der Maßnahmen.
- (6) Der Kreis ist als Förderantragssteller Zuwendungsempfänger für alle anfallenden förderfähigen Kosten im Projekt.
- (7) <sup>1</sup>Abschlagszahlungen der ausführenden Firmen (Planungs-, Beratungsunternehmen) werden zunächst vom Kreis beglichen. <sup>2</sup>Der Kreis fordert die anfallenden Zahlungen entsprechend der Kostentragungspflicht gemäß Absatz 3 und Absatz 4 bei den Kommunen an. <sup>3</sup>Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig. <sup>4</sup>Kostenaufteilungen innerhalb einer Verbandsgemeinde sind intern in der Verbandsgemeinde zu klären.
- (8) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.

## **§ 5 Lenkungsgruppe und Projektorganisation**

- (1) Die Maßnahme wird als Projekt umgesetzt.
- (2) Der Kreis übernimmt die Aufgabe der Projektorganisation und der Projektabwicklung und setzt hierfür ein Projektmanagement ein.
- (3) Zur Unterstützung des Projektmanagements wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet.
- (4) Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern und Beratern der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, den zuständigen Mitarbeitern der beteiligten Kommunen und Vertretern folgender Institutionen: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Koblenz, Speyer, Worms), Landwirtschaftskammer, Flurbereinigungsbehörde, Landesforsten Rheinland-Pfalz, Tourismus, Verband Region Rhein Neckar (VRRN) und Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club (ADFC). Zu einzelnen Themen, insbesondere Mountainbike und Radsport, sollen gegebenenfalls weitere Berater und Vertreter nach Bedarf hinzugezogen werden.
- (5) Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Landkreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.
- (6) Der Kreis informiert die Lenkungsgruppe regelmäßig über den Stand und den Fortgang des Projektes sowie über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.
- (7) Die Kommunen benennen jeweils einen Projektbeauftragten, der als ständiger Ansprechpartner des Projektmanagements zur Verfügung steht.
- (8) Einladungen zu den Arbeitsgruppensitzungen erfolgen durch den Kreis jeweils an die zuständigen Mitarbeiter der Kommunen.

## **§ 6 Laufzeit**

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts.

## **§ 7 Kündigung**

- (1) Eine Kündigung ist nur aus triftigen Grund zulässig. <sup>2</sup>Die bis zur Kündigung in Auftrag gegebene Projektschritte werden unter Fortgeltung des Vertrages kostenpflichtig ausgeführt. <sup>3</sup>Die bis zur Kündigung entstandenen Kosten sind durch die Kommune entsprechend ihrer Kostentragungspflicht

gemäß § 4 Absatz 3 und Absatz 4 zu tragen. <sup>4</sup>Dies gilt ebenso für evtl. entstehende Schadenersatzansprüche.

- (2) Die Wirksamkeit dieses Vertrags und des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach Absatz 1 unberührt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. <sup>2</sup>Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.
- (3) Änderungen dieses Vertrags einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

## **§ 9 Anzahl der Ausfertigungen**

Jede Kommune und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrags.

## **§ 10 Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

## **§ 11 Wirksamwerden**

Der Vertrag wird am Tag nach der letzten Unterzeichnung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Bad Dürkheim, xxxx 2021

<p><b>Für den Landkreis Bad Dürkheim</b></p> <p>(Hans-Ulrich Ihlenfeld) Landrat</p>	<p><b>Für die Stadt Bad Dürkheim</b></p> <p>(Christoph Glogger) Bürgermeister</p>
<p><b>Für die Stadt Grünstadt</b></p> <p>(Klaus Wagner) Bürgermeister</p>	<p><b>Für die Gemeinde Haßloch</b></p> <p>(Tobias Meyer) Bürgermeister</p>
<p><b>Für die Verbandsgemeinde Deidesheim</b></p> <p>(Peter Lubenau) Bürgermeister</p>	<p><b>Für die Verbandsgemeinde Freinsheim</b></p> <p>(Jürgen Oberholz) Bürgermeister</p>
<p><b>Für die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)</b></p> <p>(Gernot Kuhn) Bürgermeister</p>	<p><b>Für die Verbandsgemeinde Leiningerland</b></p> <p>(Frank Rüttger) Bürgermeister</p>
<p><b>Für die Verbandsgemeinde Wachenheim</b></p> <p>(Torsten Bechtel) Bürgermeister</p>	